

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten; Rücknahme der österreichischen Erklärung zu Art. 21 Abs. 2**

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (ETS Nr. 141), BGBl. III Nr. 153/1997 (in der Folge: Geldwäsche-Übereinkommen) hat Österreich u.a. zu Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

„Die in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten der Zustellung sind in Österreich nur zulässig, wenn sie in einem zwei- oder mehrseitigen Vertrag vorgesehen sind.“

Im Expertenkomitee des Europarats für die Durchsetzung der Übereinkommen und Zusammenarbeit in Strafsachen wurde seit einiger Zeit die Rücknahme von Erklärungen der Mitgliedstaaten behandelt.

Das Geldwäsche-Übereinkommen wurde inzwischen auch durch das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (ETS Nr. 198) (in der Folge: Übereinkommen aus 2005) ergänzt, das am 1. November 2020 für Österreich in Kraft getreten ist (BGBl. III Nr. 148/2020).

Art. 31 des Übereinkommens aus 2005 ist ident mit Art. 21 des Geldwäsche-Übereinkommens; die Abgabe einer Erklärung gemäß Art. 31 Abs. 2 des Übereinkommens aus 2005 wurde jedoch als nicht mehr erforderlich angesehen.

Österreich nimmt daher in Aussicht, seine Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Geldwäsche-Übereinkommens zurückzunehmen. Dadurch soll die direkte Zustellung gerichtlicher

Schriftstücke durch die Post oder durch Organe der ersuchenden Vertragspartei im Anwendungsbereich des Geldwäsche-Übereinkommens ermöglicht werden.

Durch die Rücknahme der Erklärung entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich die völkerrechtlichen Verpflichtungen an eine ohnehin schon bestehende Rechtslage angeglichen werden.

Das Geldwäsche-Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedurfte daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter. Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so dass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich war; es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen (vgl. Erläuterungen, 127 der BlgNR, XX. GP).

Die Rücknahme der Erklärung unterliegt Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG und bedarf, ebenso wie das Übereinkommen selbst, der Genehmigung durch den Nationalrat. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Anbei lege ich den Text der Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme der österreichischen Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Geldwäsche-Übereinkommens in englischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme der österreichischen Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2. die Erklärung der Republik Österreich unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Erklärung der Republik Österreich abzugeben.

18. Juni 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister